



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 286/95

A-6010 Innsbruck, am 24. Februar 1989

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	6 Ge 98
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt:	13.3.89 ff Dr. Hajek

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sowie einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden;  
Stellungnahme

Zu Zahl 37.001/1-3/89 vom 27. Jänner 1989

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sowie einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Entwürfe bestehen aus der Sicht der von der Landesregierung wahrzunehmenden Interessen keine grundlegenden Einwände.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist jedoch folgendes zu bemerken:

- 2 -

Zu Art. I:

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

Da sich die Wortfolge "in dessen Auftrag" im vorletzten Satz auf "die Einrichtung" bezieht, müßte es richtig wohl "in deren Auftrag" heißen.

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 1):

Bisher war vorgesehen, daß ein Arbeitsloser, der sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld verliert. Nunmehr ist vorgesehen, daß der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld auf die Dauer von zwei bis acht Wochen verliert, je nach der Schwere des Falles und je nach dem, ob während des Bezuges des Arbeitslosengeldes schon einmal eine Weigerung erfolgte. Es muß bezweifelt werden, ob dieser vage Maßstab für die Aberkennung des Arbeitslosengeldes auf die Dauer von zwei bis acht Wochen vertretbar ist. Die Schwere des Falles als Richtschnur für die Entscheidung, ob zwei oder acht Wochen der Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren gehen soll, ist als Entscheidungsmaßstab für die Behörde zu wenig. Eine nähere Determinierung der Entscheidungsgrundlagen für die Behörde scheint daher erforderlich zu sein.

Die Dauer der Weigerung sollte bei der Bemessung der Sperrfrist berücksichtigt werden. Eine mit zwei bis acht Wochen bemessene Sperrfrist könnte durchaus jemanden, der die Annahme einer Arbeit verweigert, veranlassen, diese Sanktion der Annahme von Arbeit vorzuziehen.

- 3 -

Zu Z. 5a (§ 14 Abs. 1):

Im § 14 Abs. 1 stimmt der Text nicht mit den Erläuterungen überein. In diesen ist von 26 Wochen (nicht von 20) die Rede.

Zu Z. 5b (§ 14 Abs. 4):

Im § 14 Abs. 4 lit. a müßte darauf Bedacht genommen werden, daß mit der Z. 2 die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung geschaffen wurde. Es müßten auch durch freiwillige Selbstversicherung gedeckte Zeiten hier Berücksichtigung finden. Dies gilt für alle entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes (z.B. auch für die Z. 6 des Entwurfes).

Die Fassung des § 14 Abs. 4 lit. c sieht vor, daß auf die Anwartschaft unter anderem Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI.Nr. 221, in der geltenden Fassung anzurechnen sind. Diese Regelung berücksichtigt nicht Bedienstete, die einen Karenzurlaub nach den landesrechtlichen Mutterschutzzvorschriften in Anspruch nehmen. Um keine Schlechterstellung dieser Bediensteten herbeizuführen, sollte die Bestimmung entsprechend ausgeweitet werden.

Im § 14 Abs. 4 lit. c müßte es in der zweiten Zeile richtig "Beschäftigungsverhältnisses" heißen.

Zu Z. 7 (§ 20 Abs. 2):

§ 20 Abs. 2 Z. 1 sieht die Gewährung von Familienzuschlägen für Angehörige vor, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe

- 4 -

besteht und die kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeführten Beträge übersteigt. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß bei Kindern der Familienzuschlag immer gewährt werden soll, wenn für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Lediglich für ein Kind, das in Beschäftigung steht und ein Einkommen erzielt, das auch Arbeitslosigkeit ausschließt, besteht kein Anspruch auf Familienzuschlag. Dabei soll aber eine Lehrausbildung wegen ihres besonderen Charakters außer Betracht bleiben.

Ausgeschlossen sind jedoch Familienzuschläge für Kinder, die sich in der Schulausbildung befinden und durch eine während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübte Beschäftigung höhere als die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeführten Beträge als Einkünfte erhalten.

Diese Regelung bedeutet eine Besserstellung der in der Lehrausbildung befindlichen Kinder gegenüber den Kindern, die sich in der Schulausbildung befinden und auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung Einkünfte beziehen. Eine sachliche Rechtfer­tigung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich, da auch der Ferialtätigkeit der in den Erläuterungen angeführte "besondere Charakter" zuzugestehen ist.

Wenn im § 20 Abs. 2 unter zuschlagsberechtigten Personen auch Lebensgefährten zu verstehen sind, wird vorgeschlagen, beim ersten Klammerausdruck "(Lebensgefährten)" die Klammer entfallen zu lassen.

- 5 -

Zu Z. 8c (§ 21 Abs. 7 und 8):

In der Bestimmung des § 21 Abs. 7 wird auf das ortsübliche Entgelt im Inland abgestellt, wenn bei der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld Dienstverhältnisse in anderen Staaten herangezogen werden, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht. Diese Formulierung lässt nicht erkennen, ob hier das ortsübliche Entgelt des Wohnsitzes des Antragstellers oder jenes des Sitzes des Arbeitsamtes heranzuziehen ist. In Anbetracht des geographischen Einkommensgefälles können hier unterschiedliche Entgelte vorliegen, weshalb eine Klärung geboten scheint.

Zu Z. 11 (§ 26 Abs. 4):

Es ist nicht verständlich, warum im § 26 Abs. 4 lit. e der Lebensgefährte nicht aufgezählt ist. Nach "im Betrieb des Ehegatten" müßte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z. 14a (§ 36 Abs. 2):

Im § 36 Abs. 2 sollte der Kontinuität wegen wie z.B. im § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 4 lit. e das Wort "Ehegatte" statt "Ehepartner" verwendet werden.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint es auch zweckmäßig, in der achten Zeile des § 36 Abs. 2 das Wort "Lebensgefährtin" wegzulassen oder auch im § 20 Abs. 2 anzuführen.

Zu Z. 14c, d und e (§ 36 Abs. 3 lit. B):

Hier gilt das zu Z. 14a Gesagte.

- 6 -

Zu Z. 16 (§ 49 Abs. 2):

Auch unter Heranziehung der Erläuterungen scheint es ungeklärt, ob das Weglassen der Wendung "bzw. Notstandshilfe" des geltenden Textes eine beabsichtigte Änderung darstellt.

Zu Art. II:

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 sollte durch die Bestimmung "Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten." ergänzt werden.

Zu Abs. 3:

Abschließend wird auf das Versehen bei der Wendung "Verordnung dieses Bundesgesetzes" hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*fescher*